

900. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich sandte am 8. Mai 1924 die Vorlage für die Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien von Straßen im Gebiet zwischen Stauffacherquai, Schöntal-, Werd-, Birmensdorfer- und Badenerstraße dem Regierungsrat zur Genehmigung ein. Die Vorlage war vom Großen Stadtrat durch Beschluß vom 27. Juni/29. August 1923 festgesetzt worden; die Bekanntmachung im städtischen und kantonalen Amtsblatt erfolgte am 11. September 1923. Wie einem Zeugnis der Kanzlei des Bezirksrates vom 5. Mai 1924 zu entnehmen ist, ging innert der Rekursfrist ein Rekurs von R. Hausammann, in Männedorf, ein, der mit Beschluß des Bezirksrates vom 10. Januar 1924 abgewiesen wurde, sowie ein Rekurs des Quartiervereins Zürich 4 und oberes Hard. Auf letztern ist weder der Bezirksrat durch Beschluß vom 13. Dezember 1923, noch der Regierungsrat durch Beschluß vom 17. April 1924 eingetreten.

Da die vorgelegten Akten und Pläne der Ergänzung bedurften, waren mit der Bauverwaltung I vorerst die nötigen Unterhandlungen durchzuführen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat vom 14. März 1923 ist zu entnehmen, daß die Prüfung früherer Begehren um Abänderungen bestehender Baulinien im Gebiet links der Sihl zurückgelegt wurde, bis die Pläne für die Verlegung und Tieferlegung der linksufrigen Zürichseebahn, sowie der Sihltalbahn fertiggestellt waren.

2. Die Vorlage sieht unter anderem vor, daß an Stelle der projektierten verlängerten Weberstraße und der projektierten verlängerten Morgartenstraße zwischen dem Hallwilplatz und der Birmensdorferstraße eine einzige Straße mit 18 m Baulinienabstand erstellt werden soll, ungefähr in der Fortsetzung der bestehenden Morgartenstraße gegen den Schnittpunkt der Birmensdorfer-/Werdstraße. Die beiden aufzuhebenden Straßenstücke sind vom Regierungsrat am 19. Mai 1909 genehmigt worden. Im Jahre 1902 hatte der Stadtrat die verlängerte Weber- und Morgartenstraße im Quartierplanverfahren durchführen wollen; der Bezirksrat hatte jedoch auf dem Rekurswege entschieden, daß sie als öffentliche Straßen zu behandeln seien. Im Jahre 1904 (nicht 1903, wie der Stadtrat erwähnt) beschloß der Stadtrat, statt der vorgesehenen zwei Straßen nur eine Straße und zwar doch eine Quartierstraße vorzusehen. Der Bezirksrat bestätigte jedoch wieder auf dem Re-

kurswege am 11. August 1904 seinen Entscheid vom Jahre 1902, daß die Stadt statt einer Quartierstraße zwei öffentliche Straßen bauen müsse; ein hiegegen gerichteter Rekurs wurde vom Regierungsrat am 9. November 1905 abgewiesen. Auf ein Wiedererwägungsgesuch gegen diesen Beschluß ist der Regierungsrat mit Beschluß vom 6. September 1906 nicht eingetreten.

Der Stadtrat beruft sich gegenüber diesem früheren Entscheid der Rekursbehörden darauf, daß eine Verwaltungsbehörde nach allgemeinem Verwaltungsrecht berechtigt sei, frühere Beschlüsse zu ändern und aufzuheben, wenn die äußern Verhältnisse sich geändert haben oder wenn die Behörde die Tatsachen anders würdigt als früher. Der Große Stadtrat sei daher nicht an heute gültige Baulinien der beiden erstprojektierten Straßen gebunden, bloß deshalb, weil der Bezirksrat seinerzeit die beiden öffentlichen Straßenzüge für nötig erachtet hatte. Eine Revision des Bebauungsplanes sei dringend erwünscht. Das Gebiet zwischen Werdgasse, Schöntal- und Werdstraße sei viel zu stark mit Straßen durchschnitten; eine einzige Verbindung des Hallwilplatzes mit der Birmensdorferstraße sollte genügen. Die Verbindung zwischen den Kreisen 1 und 3 über die Stauffacherbrücke-Morgartenstraße sei wichtiger als diejenige durch die Weberstraße; jene müsse daher in der Hauptsache erhalten und richtig ausgebaut werden. Die Verbindung Stauffacherbrücke-Badenerstraße könne später besser durch die Krummgasse als durch die Webergasse hergestellt werden. Die Webergasse werde künftig eine Nebenstraße werden und es bestehe kein Grund mehr, sie neben der Morgartenstraße als öffentliche Straße zu bauen. Im Quartierplanverfahren sei über den Ersatz der Weberstraße zu entscheiden.

Im Bauliniengenehmigungsverfahren ist über grundsätzliche Verwaltungsfragen, wie sie der Stadtrat in seiner Vernehmlassung aufwirft, nicht zu entscheiden. Es kann hier der Auffassung des Stadtrates nur das entgegengehalten werden, daß eine Wiedererwägung früherer eigener Beschlüsse allerdings möglich ist, daß es aber fraglich ist, ob Rekursentscheide der Oberbehörden dem gleichen Überprüfungsrecht der untern Instanzen unterworfen sind. Im vorliegenden Fall kann sich nun der Regierungsrat den Erwägungen, welche der Stadtrat zur Begründung der Abänderung der früheren Beschlüsse über die Erstellung einer einzigen öffentlichen Straße zwischen Hallwilplatz und Birmensdorferstraße anführt, anschließen. Die Entwicklung jenes Quartiers und der Verkehrsverhältnisse hat gezeigt, daß eine einzige Straße doch genügen dürfte. Durch den Beschluß des Großen Stadtrates vom 6. September 1923, daß im Zuge der bisher projektierten Weberstraße ein Fußweg gesichert bleiben müsse, ist den immerhin noch vorhandenen Bedürfnissen für die Aufrechterhaltung einer einfachen Quer-Verbindung bei der Weberstraße Genüge getan. Die von den städtischen Behörden vorgeschlagene Aufhebung der Baulinien der verlängerten Weberstraße, welche im Rekursverfahren zwar nicht durch die direkt Beteiligten, sondern durch weiterabliegende Dritte erfolglos angefochten worden waren (vergleiche Regierungsratsbeschluß Nr. 985 vom 17. April 1924), kann daher unter Aufhebung der früheren Entscheide bestätigt werden.

3. Bei der Birmensdorferstraße, einer wichtigen Hauptverkehrsstraße mit Straßenbahn, kann das enge Teilstück von 12 m Breite zwischen Badener- und Weberstraße nicht genügen; durch Zurücklegung der nordwestlichen Baulinie wird der Baulinienabstand von 12 m auf 18 m erweitert. Für die Nebenstraßen Werdstraße und Werdgäßchen ist ein Baulinienabstand von 15 m vorgesehen. Es soll aber im Hinblick auf den starken Fußgänger- und Fuhrwerkverkehr die Trassierung der genehmigten Baulinie etwas anders gestaltet werden durch deren Verschiebung von der Abzweigung der Hallwilstraße an und nördlich derselben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich werden folgende Abänderungen und Neufestsetzungen von Bau- und Niveaulinien genehmigt:

Krummgasse zwischen Werd- und Badener-/Birmensdorferstraße, Baulinienabstand 18 m;

Morgartenstraße zwischen Werdgäßchen und Birmensdorferstraße, Baulinienabstand 18 m;

nördliche Baulinie der Birmensdorferstraße zwischen Badener- und Weberstraße, Baulinienabstand 18 m;

nördliche Baulinie der Birmensdorferstraße zwischen Weber- und Gartenhofstraße und Baulinienecke Gartenhof-/Birmensdorferstraße;

Werdstraße zwischen Hallwil- und Birmensdorferstraße, Baulinienabstand 17 m, und Baulinienecke Werdstraße/Stauffacherquai;

Werdgäßchen zwischen Stauffacherstraße und Schöntalgasse, Baulinienabstand 15 m;

Hallwilstraße zwischen Werd- und Stauffacherstraße;

Stauffacherstraße zwischen Hallwil- und Werdstraße.

Die Bau- und Niveaulinien der Weberstraße zwischen Werdgäßchen und Birmensdorferstraße werden aufgehoben.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.